

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Aachen wird in der Zeit

**von Montag, dem 06.09.2021 bis Freitag, den 10.09.2021**

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr*
Mittwoch	08:00 bis 18:00 Uhr*
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr*

für Wahlberechtigte in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

<u>Für den Stadtbezirk</u>	<u>Ort der Einsichtnahme (Dienststelle)</u>
Aachen-Mitte	FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43, Zimmer 008, 52068 Aachen
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand Paul-Küpper-Platz 1, 52078 Aachen
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf Heinrich-Thomas-Platz 1, 52080 Aachen
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren Germanusstraße 32-34, 52080 Aachen
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Schulberg 20, 52076 Aachen
Aachen-Laurensberg	Bezirksamt Aachen-Laurensberg Rathausstr. 12, 52072 Aachen
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich Roermonder Str. 559, 52072 Aachen

\*) abweichende Öffnungszeiten in den Bezirksämtern

Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der **Einsichtsfrist (06.09.2021 bis 10.09.2021)**, bei den vorgenannten Dienststellen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer\*in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**Wählen kann nur**, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen **Wahlschein** für die Stadt Aachen (Wahlkreis 87 Aachen I) hat, kann an der Bundestagswahl in der Stadt Aachen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung versäumt hat,
2. wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
3. wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18:00 Uhr**, bei den vorgenannten Dienststellen mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, unter der Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich, per E-Mail oder auf [www.aachen.de/briefwahantrag](http://www.aachen.de/briefwahantrag) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein\*e Wahlberechtigte\*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 1.-3. genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte\*n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein\*e behinderte\*r Wahlberechtigte\*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (Kombiwahlschein, bestehend aus Wahlschein und dem amtlichen roten Wahlbriefumschlag) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler\*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In einigen ausgewählten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel mit Kennzeichnung verwendet. Dies ist in den folgenden Urnen- bzw. Briefwahlbezirken der Fall:

Urnenwahlbezirke:	Briefwahlbezirke:
1501 - Mauerstraße 2302 - Alkuinstraße 2405 - Mittlere Jülicher Straße 3305 - Düppelstraße 4605 - Obere Malmedyer Straße 6101 - Untere Oberforstbacher Straße	9005 - Briefwahl Hanbruch I 9021 - Briefwahl Adalbertsteinweg/Panneschopp I

Die Stimmzettel sind wie folgt gekennzeichnet:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher
  
- G. weiblich, geboren 1997 bis 2003
- H. weiblich, geboren 1987 bis 1996
- I. weiblich, geboren 1977 bis 1986
- K. weiblich, geboren 1962 bis 1976
- L. weiblich, geboren 1952 bis 1961
- M. weiblich, geboren 1951 und früher

Dieses Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

Die Oberbürgermeisterin

Aachen, den 12.08.2021

(Sibylle Keupen)